

ASBH Kongress 2017

**Familie, Pflege und Beruf, geht das überhaupt?
Arbeitsrechtliche Freistellungsansprüche**

Rechtsanwalt Carsten Paulini

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Familienrecht

Rechtsanwälte Amthauer Rohde & Paulini, Waageplatz 2, 37073 Göttingen

<http://www.paulini-rechtsanwaelte.de>

<https://www.facebook.com/rechtsanwalt.paulini>

Schwerpunkte:

- Mutterschutz
- Elternzeit
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes
- Teilzeit
- Pflegezeit, Kurzzeitige Arbeitsverhinderung zur Pflege
- Familienpflegezeit

Schwerpunkte:

- **Mutterschutz**
- Elternzeit
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes
- Teilzeit
- Pflegezeit, Kurzzeitige Arbeitsverhinderung zur Pflege
- Familienpflegezeit

Mutterschutz

vor der Geburt

- sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin

nach der Geburt

- acht Wochen nach der Geburt
- + nicht genutzte Zeit bei früherer Geburt als errechnet
- + vier Wochen bei
Frühgeburt
oder
Mehrlingsgeburt
oder
ab 2018
Kind mit Behinderung

Schwerpunkte:

- Mutterschutz
- **Elternzeit**
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes
- Teilzeit
- Pflegezeit, Kurzzeitige Arbeitsverhinderung zur Pflege
- Familienpflegezeit

Elternzeit

Elternzeit: maximal drei Jahre

Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.

Teilzeitarbeit möglich.

Elterngeld:

12 + 2 Monate, 65 % (300 € - 1.800 €)

ElterngeldPlus

Doppelt so lang, halb so hoch

Elternzeit

Elternzeit: maximal drei Jahre

Geburt ab **1. Juli 2015**:

- zwei Jahre können zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden

Elternzeit

Elternzeit: maximal drei Jahre

Geburt ab 1. Juli 2015:

- zwei Jahre können zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden
- Zustimmung des Arbeitgebers nicht mehr notwendig
- Achtung: ggf. kein Arbeitslosengeldanspruch (LSG Rheinland-Pfalz v. 30.08.2016, L 1 AL 61/14)

Schwerpunkte:

- Mutterschutz
- Elternzeit
- **Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**
- Teilzeit
- Pflegezeit, Kurzzeitige Arbeitsverhinderung zur Pflege
- Familienpflegezeit

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Dauer

pro Kalenderjahr

- für erwerbstätige und versicherte **Eltern**
pro Elternteil längstens **10 Arbeitstage** pro Kind, insgesamt
aber nicht mehr als 25 Arbeitstage je Elternteil für alle Kinder
- für **alleinerziehende** Versicherte
längstens **20 Arbeitstage** pro Kind, insgesamt aber nicht mehr
als 50 Arbeitstage für alle Kinder

Höhe:

- 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Voraussetzungen, § 45 SGB V

- Der Elternteil, der Kinderpflege-Krankengeld in Anspruch nimmt, muss einen Anspruch auf Krankengeld haben.
- Versicherteneigenschaft des Kindes, z.B. Familienversicherung.
- Kind lebt im Haushalt des Versicherten.
- Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet **oder ist behindert**.
- Aufgrund ärztlichen Zeugnisses ist eine Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes und damit ein Fernbleiben von der Arbeit erforderlich.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann zur Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung anwesend sein.
- Kein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf bezahlte Freistellung.
- Verdienstaussfall.

Ergänzende Regelung bei schwerstkranken Kindern (§ 45 Abs. 4 SGB V)

Ein Elternteil hat einen nicht befristeten Anspruch auf Krankengeld und auf Freistellung von der Arbeit, wenn das Kind an einer Erkrankung leidet,

- die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung (Schmerzbehandlung) notwendig oder von einem Elternteil gewünscht ist und
- die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Schwerpunkte:

- Mutterschutz
- Elternzeit
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes
- **Teilzeit**
- Pflegezeit, Kurzzeitige Arbeitsverhinderung zur Pflege
- Familienpflegezeit

Teilzeit

§ 8 TzBfG, Verringerung der Arbeitszeit

- **Umfang** der Reduzierung und **Lage**
z. B. Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
- **nicht** Dauer!
z. B. für zwei Jahre

Teilzeitfalle?

§ 9 Verlängerung der Arbeitszeit

- Bevorzugte Berücksichtigung bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes

gesetzliche Neuregelung geplant: § 9a TzBfG n.F.:

- auch befristete Teilzeit
- Höhere Anforderungen an die Begründung der Ablehnung zur Rückkehr

Schwerpunkte:

- Mutterschutz
- Elternzeit
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes
- Teilzeit
- **Pflegezeit, Kurzzeitige Arbeitsverhinderung zur Pflege**
- Familienpflegezeit

Pflegezeit

Pflegezeitgesetz

- kurzzeitige Arbeitsverhinderung: zehn Tage
- Pflegezeit: bis zu sechs Monate

Und das Geld?

kurzzeitigen Arbeitsverhinderung:

- Entgeltersatzleistung in Höhe von 90 % des Nettoarbeitsentgelts (Pflegeunterstützungsgeld)

Pflegezeit

- Kein Anspruch auf Vergütung
- Kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld
- Keine eigene gesetzliche Krankenversicherung!

Bundesbeamte

§ 92 BBG, Familienbedingte Teilzeit oder Beurlaubung

- Dienstbefreiung für maximal 15 Jahre ohne Dienstbezüge zur Pflege eines Angehörigen
- → bei Landesbeamten gelten andere Regelungen

Tarifvertragliche Regelungen

§ 28 TVöD / TV-L

- Sonderurlaub bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf Fortzahlung der Vergütung

§ 29 TVöD /TV-L, bezahlte Freistellung

schwere Erkrankung

aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat

cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,

ein Arbeitstag im Kalenderjahr

bis zu **vier Arbeitstage** im Kalenderjahr

bis zu **vier Arbeitstage** im Kalenderjahr

Schwerpunkte:

- Mutterschutz
- Elternzeit
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes
- Teilzeit
- Pflegezeit, Kurzzeitige Arbeitsverhinderung zur Pflege
- **Familienpflegezeit**

Familienpflegezeit

24 Monate

- Pflege eines Angehörigen in der häuslichen Umgebung
- Reduzierung der Arbeitszeit, aber minimal 15 Stunden pro Woche!
- Reduzierung des Gehaltes anteilig zur Arbeitszeit
- Aufstockung um die Hälfte der Differenz
(durch zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

Familienpflegezeit

Beispiel

- Bruttolohn 1.600 €, Arbeitszeit 40 Stunden
- Reduzierung der Arbeitszeit von 40 Stunden auf 25 Stunden (= 62,5 %)
- Reduzierung des Lohns von 1.600 auf 1.000 € brutto (= 62,5 %)
- Aufstockung des Gehaltes um 300 € (Hälfte von 600 €)
- Rückzahlung des Darlehens nach Ende der Familienpflegezeit!

Zu guter Letzt:

2. Brief des Paulus an Timotheus Kapitel 1, Vers 7

Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.